

RENTE MIT 67 – ANHEBUNG DES RENTENEINTRITTSALTERS

Das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze ist am 01.01.2008 in Kraft getreten und hebt die Regelaltersgrenze für den Renteneintritt stufenweise auf 67 Jahre an. Der Gesetzgeber möchte damit der kontinuierlich steigenden Lebenserwartung und der Stagnation der Geburtenzahlen Rechnung tragen und die Finanzierung der Renten sichern.

WAS IST DIE ALTERSGRENZE?

Als Altersgrenze wird die Vollendung eines bestimmten Lebensjahres als Voraussetzung für einen Rentenanspruch bezeichnet.

FÜR WEN GILT DAS GESETZ?

Für alle Versicherten ab dem Geburtsjahrgang 1947 wird die **Regelaltersgrenze** schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben (§ 235 SGB VI n.F.). Die Anhebung erfolgt ab dem Jahr 2012 zunächst in Ein-Monats-, von 2024 an in Zwei-Monats-Schritten. Für alle Versicherten ab dem Jahrgang 1964 gilt dann die neue Regelaltersgrenze von 67 Jahren (§ 35 SGB VI n.F.).

Eine Tabelle des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Stand Dezember 2007) mit der schrittweisen Anhebung für die Versicherten der Geburtsjahre 1947 bis 1963 finden Sie im Anhang.

GIBT ES AUSNAHMEN VON DER ANHEBUNG DER ALTERSGRENZE?

Ja, das Gesetz sieht einige Ausnahmen vor, beispielsweise

- für besonders langjährig Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben (§ 38 SGB VI n.F.),
- für Versicherte, die vor dem 01.01.1955 geboren sind und vor dem 01.01.2007 verbindlich Altersteilzeit vereinbart haben (§ 236 SGB VI n.F.).

ANDERE RENTENARTEN

Auch bei der Altersrente für langjährig Versicherte (Wartezeit von 35 Jahren erfüllt; abzugrenzen von den besonders langjährig Versicherten s.o.) und der Altersrente für schwerbehinderte Menschen werden die Altersgrenzen schrittweise angehoben, allerdings in anderen Stufen als bei der Regelaltersrente (siehe hierzu die Tabelle des BMAS im Anhang).

Weitere Informationen zu den Auswirkungen auf andere Rentenarten finden Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

REGELUNGEN IM ARBEITSVERTRAG

Viele Arbeitsverträge enthalten eine Regelung, wonach das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung mit Ablauf des 65. Lebensjahres endet. Die Vollendung des 65. Lebensjahres liegt nunmehr in vielen Fällen vor dem gesetzlichen Regelrenteneintrittsalter. Der Gesetzgeber hat für diese Fälle eine gesetzliche Fiktion geschaffen, wonach das Arbeitsverhältnis auf das Erreichen der **Regelaltersgrenze** abgeschlossen gilt (§ 41 S. 2 SGB VI n.F.). Die entsprechende Regelung im Arbeitsvertrag ist demnach i.d.R. dahingehend auszulegen, dass das Arbeitsverhältnis mit dem **Regelrenteneintritt** endet. Etwas anderes gilt dann, wenn die Beendigungsvereinbarung innerhalb der letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen oder vom Arbeitnehmer bestätigt worden ist.

AUSWIRKUNGEN AUF DIE BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG

Die Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung hat auch Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung. Fragen ergeben sich insbesondere, sofern in den betrieblichen Versorgungszusagen feste Altersgrenzen geregelt sind. Es

empfiehlt sich dringend, einen möglichen Anpassungsbedarf mit dem Anbieter der betrieblichen Altersversorgung abzuklären.

WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Informationen finden Sie unter www.bmas.de oder unter [www.deutsche-
rentenversicherung.de](http://www.deutsche-
rentenversicherung.de). Bitte beachten Sie, dass nur die Deutsche Rentenversicherung verbindliche Rentenauskünfte erteilen kann.

HINWEIS:

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK für München und Oberbayern für ihre Mitgliedsunternehmen.

Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

ANHANG:

Tabelle des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Stand Dezember 2007) zur Anhebung der Altersgrenzen ab Jahrgang 1947